

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (Inland)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), oder soweit dem Besteller Software mit einem offenen Quell-Code (sog. Open Source Software) überlassen wird, gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Fremdsoftware bzw. Open Source Software unterliegt. Der Lieferer überlässt dem Besteller auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes zwingend vorsehen. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen und Kosten/Aufwendungen frei, die dem Lieferer aus dem Einsatz der Open Source Software oder der anderen Fremdsoftware entstehen.
3. Der Lieferer ist nicht zur Rücknahme von Industrie-Altbatterien verpflichtet. Der Besteller verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Entsorgung aller gebrauchten Batterien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
4. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Bedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preis

1. Die Preise sind Europreise. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
2. Die Preise gelten ab Werk oder Lagerort ausschließlich Verpackung. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen.
3. Bei einer Erhöhung der Börsen-Notierungen für NE-Metalle behalten wir uns vor, für Produkte mit Kupfer-, Silber- oder Messinganteil die am Tag des Auftragsingangs gültige Differenz in Form eines Zuschlags zu berechnen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeglichen Abzug frei Zahlstelle des Lieferers, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und wenn sie den Ankaufbedingungen der Deutschen Bundesbank entsprechen angenommen; die Annahme erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind bei Begebung des Wechsels an den Lieferer zu entrichten. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche des Lieferers werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder einem Unternehmen des ABB-Konzerns gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder gegen ein anderes Unternehmen des ABB-Konzerns hat. Unternehmen des ABB-Konzerns sind hierbei alle Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der ABB AG, Mannheim. Eine Liste dieser ABB-Gesellschaften wird der Lieferer dem Besteller auf Anforderung zusenden.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferungen informieren und im Fall des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v. H. bis zur Höhe von im Ganzen höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, sofern die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. 5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

V. Kreditgrundlage

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen der Voraussetzungen dafür, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübergang von Waren, Vorräten oder Außenständen usw.), so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Außerdem werden im Fall des

Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch wird die Sendung auf Kosten des Bestellers vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Pakete werden grundsätzlich frei versichert und die verauslagten Paketgebühren plus Mehrwertsteuer berechnet. Wenn der Versand oder die Übernahme auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tag der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
3. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferer.

VII. Entgegennahme und Erfüllung, Exportkontrolle

1. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel oder Änderungen, auch in der Kennzeichnung, aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
2. Bei auftragsgebundenen Anfertigungen ist eine Über- oder Unterlieferung von jeweils bis zu 10 v. H. zulässig.
3. Für alle Lieferungen gelten die Vorschriften oder Empfehlungen der Prüfstellen, deren Zeichen auf den Erzeugnissen angebracht sind.
4. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
5. Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenenerfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung, übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. Der Lieferer kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - » der Besteller trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
 - » der Lieferer Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
 - » Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägerysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder
 - » eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er insoweit von der Nacherfüllungsverpflichtung frei.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die wegen besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern kein anderer Ausnahmefall gemäß vorstehendem Satz gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen

nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

5. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern kein anderer Ausnahmefall gemäß vorstehendem Satz gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VIII Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

4. Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen des Bestellers ist dieser im Falle von Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung (z. B. bei Rückrufaktionen) verpflichtet, dem Lieferer auf dessen Wunsch die erforderlichen Informationen über den Verbleib des Liefergegenstandes (insbesondere die Anschriften der Abnehmer) mitzuteilen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstands an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

3. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“) und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für den Lieferer; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstands zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Werts des verarbeiteten Liefergegenstands zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstands oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstands entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts des Liefergegenstands bzw. der Neuware zu den

übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

6. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der in diesem Art. XII (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 v. H. übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht; Sonstiges

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Lüdenscheid. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, an dem Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Endnutzer-Lizenzvertrag für unentgeltlich überlassene Software



Die Vertragsbedingungen für die Benutzung von unentgeltlich durch die Busch-Jaeger Elektro GmbH („Busch-Jaeger“) an den Endkunden (im Folgenden auch: „Lizenznehmer“) überlassene Software sind nachfolgend aufgeführt. Durch Bestellung, Öffnen der versiegelten Datenträgerpackung, Herunterladen der Software von einer Homepage der Busch-Jaeger („Homepage“) oder durch die Unterzeichnung und Rücksendung der Registrierungskarte erklärt er sich mit den Vertragsbedingungen einverstanden. Der Lizenznehmer ist vor Erklärung des Einverständnisses zu keiner Nutzung der Software berechtigt.

Vertragsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind das auf den Datenträgern (Disketten, CD-ROM) aufgezeichnete oder von der Homepage der Busch-Jaeger heruntergeladene Computerprogramm, das Handbuch (soweit verfügbar gemacht) und – soweit vereinbart – sonstiges zugehöriges schriftliches Material („Material“); das Material wird im Folgenden zusammen mit dem Computerprogramm auch als „Software“ bezeichnet. Busch-Jaeger weist darauf hin, dass es nach dem Stand der heutigen Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung brauchbar ist.

2. Umfang der Nutzung

Busch-Jaeger gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrags das einfache – nicht ausschließliche – und persönliche Recht (im Folgenden auch als „Lizenz“ bezeichnet), die Software auf mehreren Computern innerhalb eines lokalen Netzes und nur an einem Ort zu benutzen. Ist ein einzelner Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses Arbeitsplatzes. Der Lizenznehmer wird die Software nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode) erhalten und nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken eine einzige Sicherungskopie der Software zu erstellen, die zu keiner Zeit gleichzeitig mit der Software des Originaldatenträgers genutzt werden darf und die denselben Beschränkungen und Bedingungen unterliegt wie die übergebene/ heruntergeladene Software. Die Software unterliegt bestimmten Hardwarevoraussetzungen und darf nur innerhalb des vorgegebenen Anwendungsbereichs genutzt werden, wie von Busch-Jaeger angegeben.

3. Beschränkungen besonderer Art

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Busch-Jaeger die Software, das zugehörige Material oder die Sicherungskopie an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen, wobei Vermietung und Verleih dieser Gegenstände ausdrücklich untersagt sind,
- die in a) bezeichneten Gegenstände zu übersetzen oder abzuändern (insbesondere zu bearbeiten) oder davon abgeleitete Werke zu erstellen,
- ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Busch-Jaeger die Software zu dekompileieren, zu entassemblieren oder sonst wie zurückzuübersetzen,
- vorbekanntlich der Regelung oben 2. die in a) bezeichneten Gegenstände zu vervielfältigen
- alphanumerische oder sonstige Kennzeichnungen zu entfernen; oder
- die Lizenz auf Dritte zu übertragen oder eine Unterlizenz zu vergeben.

4. Inhaberschaft an Rechten

Der Lizenznehmer erhält im Fall der Übergabe der Software auf einem Datenträger nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist mit der Zurverfügungstellung der Software in keinem Fall verbunden. Busch-Jaeger behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Urheberrecht

Die Software und das zugehörige Material sind urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Sicherungskopie der Software den Urheberrechtsvermerk von Busch-Jaeger anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie eine in ihr aufgenommene Registrierungsnummer dürfen nicht entfernt werden.

6. Dauer des Vertrags, Gefahrübergang

Der Vertrag tritt spätestens mit der Lieferung oder einer sonstigen Art der Aushändigung, z. B. durch Herunterladen von der Homepage (hierin gemeinsam als „Lieferung“ bezeichnet) in Kraft. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrags verletzt. Handelt es sich um eine unwesentliche Pflichtverletzung, so tritt die Folge nur (i) nach wiederholtem Verstoß gegen dieselbe oder eine vergleichbare Pflicht ein oder (ii) nach fruchtloser Abmahnung des Lizenznehmers mit Aufforderung zur Beseitigung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustands. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, die Originaldatenträger wie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare wie auch das Material an Busch-Jaeger zurückzugeben sowie die Software und alle Kopien zu löschen. Der Lizenznehmer hat die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf Wunsch von Busch-Jaeger schriftlich zu bestätigen. Die Gefahr geht bei der Lieferung auf den Lizenznehmer über.

7. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden, die Busch-Jaeger aus einer Verletzung dieses Vertrags durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen.

8. Änderungen und Aktualisierungen

Busch-Jaeger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und ggf. dem Lizenznehmer gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen. Busch-Jaeger ist nicht verpflichtet, eventuelle Aktualisierungen der Software dem Lizenznehmer auszuhändigen.

9. Sachmängel

Da die Software dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird (siehe Ziffer 1), unterliegt Busch-Jaeger nur bei Arglist einer Sachmängelhaftung. Soweit hiernach Busch-Jaeger überhaupt für Sachmängel verantwortlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Die Beschaffenheit der Software zum Zeitpunkt der Übergabe bestimmt sich nach der Programmbeschreibung. Darüber hinaus liegt ein Sachmangel nur vor, wenn zum genannten Zeitpunkt der Datenträger, auf dem die Software abgespeichert ist, Material- oder Herstellungsfehler aufweist und gleichzeitig die normalen Betriebsbedingungen und die Anforderungen der Programmbeschreibung eingehalten worden sind. Erläuterungen und Beschreibungen stellen keine Garantien (insbesondere keine Beschaffheitsgarantien) dar. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Busch-Jaeger übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Software solchen Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt, die in der Programmbeschreibung nicht genannt sind. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software trägt der Lizenznehmer. Busch-Jaeger wird – unbeschadet Ziffer 9.2 – alle vom Lizenznehmer gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die Busch-Jaeger einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Lizenznehmer hat Sachmängel gegenüber Busch-Jaeger unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Lizenznehmer wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben und den Originaldatenträger (einschließlich evtl. Sicherungskopien der Software) nebst Kopie der Rechnung/Quittung auf eigene Kosten an Busch-Jaeger oder den autorisierten Händler oder den autorisierten Händler von Busch-Jaeger, der dem Lizenznehmer die Software übergeben hat, einsenden. Die Nachbesserung erfolgt nach

Wahl von Busch-Jaeger durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestands oder dadurch, dass Busch-Jaeger Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Lizenznehmer unverzüglich zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

9.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. 9.3 Zunächst ist Busch-Jaeger Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer zurücktreten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst anzunehmen, wenn es Busch-Jaeger auch beim zweiten Nachbesserungsversuch trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gelingt, die mangelhafte Software derart nachzubessern, dass eine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer möglich ist.

9.4 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. 9.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffheitsgarantie, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern kein anderer Ausnahmefall gemäß vorstehendem Satz gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche oder Rechte des Lizenznehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.6 Über die Nacherfüllungspflichten hinausgehende Leistungen (z. B. Pflege und Wartung) sind Gegenstand gesondert abzuschließender Verträge.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Da die Software dem Lizenznehmer unentgeltlich übergeben wird (siehe Ziffer 1), haftet Busch-Jaeger für die Freiheit von Schutzrechten Dritter und für Rechtsmängel (einschließlich der Freiheit von Schutzrechten usw.) nur in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit. Soweit hiernach Busch-Jaeger überhaupt verantwortlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

10.1 Busch-Jaeger steht lediglich dafür ein, dass die Software im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die im Land des Lieferorts vertragsgemäß genutzte Software gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Busch-Jaeger gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in Ziffer 9.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Busch-Jaeger wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Busch-Jaeger nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Lizenznehmer nicht verlangen.

b) Die Pflicht von Busch-Jaeger zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 11 (Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Busch-Jaeger bestehen nur, soweit der Lizenznehmer Busch-Jaeger über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Busch-Jaeger alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von Busch-Jaeger nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von Busch-Jaeger gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 (Sachmängel) entsprechend.

10.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen Busch-Jaeger und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

11.1 Da die Software dem Lizenznehmer unentgeltlich übergeben wird (siehe Ziffer 1), haftet Busch-Jaeger nur in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit hiernach Busch-Jaeger überhaupt haftet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Busch-Jaeger und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften dem Lizenznehmer dem Grunde nach nur für schuldhaft zugefügte Sach- und Personenschäden. Der Höhe nach ist die Haftung für Sachschäden pro Schadensereignis auf EUR 500.000 beschränkt. Andere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Busch-Jaeger haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie z. B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten, Ansprüche Dritter oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern umfasst die Ersatzpflicht insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.2 Soweit dem Lizenznehmer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziffer 9.2 geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Sonstiges

12.1 Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

12.2 Für alle aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Lüdenscheid ausschließlicher Gerichtsstand.

12.3 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lizenznehmers sind für Busch-Jaeger unverbindlich, auch wenn Busch-Jaeger nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen den Vertrag schließen zu wollen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.4 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommenden Regelung ersetzt.

12.5 Busch-Jaeger behält sich vor, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft des ABB-Konzerns zu übertragen, ohne dass es dazu der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.